

Neues Formular für die MwSt.-Erhebung und Neuregistrierung ausländischer Unternehmen mit entsendeten Mitarbeitern

Ab dem 1. Mai 2008 müssen ausländische Unternehmen bei der MwSt.-Erhebung ein neues Formular verwenden. Darüber hinaus müssen ausländische Unternehmen mit nach Dänemark entsendeten Mitarbeitern eine Reihe von Angaben über das Unternehmen und dessen Mitarbeiter an das dänische Gewerbe- und Gesellschaftsamt (Erhvervs- og Selskabsstyrelsen) übermitteln.

Wer muss die Angaben übermitteln?

Alle ausländischen Unternehmen, die Dienstleistungen nach Dänemark verkaufen, müssen sich weiterhin für die Mehrwertsteuer registrieren lassen. Darüber hinaus sind alle Unternehmen, die nach dem 1. Mai 2008 mit der Lieferung einer Dienstleistung nach Dänemark beginnen, verpflichtet, Angaben über alle Mitarbeiter zu machen, die im Zusammenhang mit dem entsprechenden Auftrag entsendet werden.

Welche Angaben sind erforderlich?

Ein ausländisches Unternehmen, das Mitarbeiter nach Dänemark entsendet, muss folgende Angaben übermitteln:

1. Firma und Geschäftsadresse des mitteilungspflichtigen Unternehmens.
2. Dänische USt.-Id.-Nummer (CVR- oder SE-Nummer), falls diese bereits zugeteilt wurde.
3. Datum für Beginn und Ende der Dienstleistung.
4. Ort, an dem die Dienstleistung erbracht wird.
5. Kontaktperson des registrierpflichtigen Unternehmens in Dänemark.
6. Branchencode des Unternehmens.
7. Identität der durch das Unternehmen entsendeten Lohn/Gehaltsempfänger sowie Dauer der Entsendungszeit für jeden einzelnen dieser Mitarbeiter.

Die Angaben werden von den dänischen Behörden verwendet, die für die Überwachung der Einhaltung nationaler Gesetze und Bestimmungen durch Unternehmen in Dänemark zuständig sind.

Das Formular steht auf Dänisch und Englisch zur Verfügung. Es ist ausgefüllt und unterschrieben einzusenden an:

Erhvervs- og Selskabsstyrelsen
Postboks 622
DK-0900 København C.

Wie werden die Angaben übermittelt?

Unter www.virk.dk finden Sie ein Formular, das bei der MwSt.-Erhebung und eventuellen Entsendung von Mitarbeitern nach Dänemark ausgefüllt werden muss. Auf der gleichen Seite finden Sie auch eine Anleitung.

In absehbarer Zeit wird es möglich sein, neue Angaben bezüglich der Entsendung von Mitarbeitern direkt über das Portal www.virk.dk zu übermitteln.

Das neue Formular muss von allen ausländischen Unternehmen verwendet werden und ersetzt die bisherige Praxis der Mehrwertsteuerregistrierung.

Wann müssen die Angaben übermittelt werden?

Die Mehrwertsteuererfassung muss spätestens 8 Tage vor Arbeitsbeginn erfolgen, während die Mitteilung bezüglich der Entsendung spätestens mit dem Beginn der Arbeit erforderlich ist. Sollte es zu Änderungen der Angaben kommen, muss das Unternehmen spätestens 8 Kalendertage nach Eintritt der Änderung eine entsprechende Mitteilung machen.

Ausnahmen

Bestimmte Formen der kurzzeitigen Entsendung sind von der Mitteilungspflicht ausgeschlossen. Dies gilt bei Entsendungen, die im Rahmen einer Lieferung von technischen Anlagen oder Einrichtungen erfolgen und bei denen die Entsendungsdauer 8 Kalendertage nicht überschreitet. Allerdings sind alle Entsendungen zu registrieren, wenn der Auftrag im Bereich des Hoch- und Tiefbaus ausgeführt wird – auch wenn der Auftrag darin besteht, eine technische Anlage zu liefern oder zu installieren.

Fehlende Mitteilung

Unternehmen, die nicht rechtzeitig für eine Übermittlung der Angaben sorgen, können mit einem Bußgeld bestraft werden. Dies ist der Fall, wenn das Unternehmen die Angaben überhaupt nicht, zu spät (nach Beginn des Auftrags) oder in ungenügender Form übermitteln.

Kontakt

Erhvervs- og Selskabsstyrelsen
Kampmannsgade 1
1780 København V
Dänemark
Telefon: +45 72 20 00 32
Fax: +45 33 30 77 99
E-Mail: virksomhed@eogs.dk

